

Ortsgemeinde Rümmelsheim  
2. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet  
„Oben auf den Kappesgärten“

Änderungsbeschluss vom 05.09.2000



*[Signature]*  
Der Ortsbürgermeister

Die Bebauungsplanänderung hat nach Beschluss durch den Ortsgemeinderat vom 05.09.2000 in der Zeit vom 16.10.2000 bis einschließlich 16.11.2000 nach § 3 BauGB ausgelegen.



*[Signature]*  
Der Ortsbürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 BauGB am 23.01.2001 vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen.



*[Signature]*  
Der Ortsbürgermeister

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Oben auf den Kappesgärten“ wird hiermit ausgefertigt.

Rümmelsheim, den 22.02.2001



*[Signature]*  
Der Ortsbürgermeister

Vorstehende ~~Abschrift~~ - Kopie  
eigenhändige Unterschrift - wird  
hiermit beglaubigt.

Langenlonsheim, den 27.02.2001  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Langenlonsheim  
im Auftrag

V. G. Oberinspektor

Ortsgemeinde Rümmelsheim

2. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet  
„Oben auf den Kappesgärten“,

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit geltenden Fassung
3. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der derzeit geltenden Fassung
4. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987 (GVBl. I S. 889) in der derzeit geltenden Fassung
6. Landespflegegesetz (LPfG) vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) in der derzeit geltenden Fassung

Änderung der Textfestsetzungen

Nr. 2.2.2, Satz 3

Ein Kniestock im Dachgeschoss (Dachgeschoss ist das 1. Geschoss über dem Erdgeschoss) darf maximal 1,70 m (gemessen von der Oberkante des Fertigfußbodens bis zur Unterkante der Fußpfette) betragen.

*Gilt nur für 2. Änd. - Bereich an Schloßbergstraße - siehe Abgrenzung b.w.*

Ortsgemeinde Rümmelsheim

2. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet  
„Oben auf den Kappesgärten“,

Begründung:

Nach den bisherigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Oben auf den Kappesgärten“, Nr. 2.2.2, Satz 3, ist die Errichtung eines Drempels (Kniestock) vom 0,70 m zulässig. Um den Grundstückseigentümern der von der 2. Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Grundstücke auch den Bau von höheren Drempeln zu ermöglichen, hat der Ortsgemeinderat Rümmelsheim beschlossen, die Textfestsetzungen Nr. 2.2.2, Satz 3 zu ändern.

Die Textfestsetzung Nr. 2.2.2 Satz 3 wird nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung Bad Kreuznach wie folgt geändert:

Die bisher gültigen textlichen Festsetzungen Nr. 2.2.2 Satz 3 werden für die von der 2. Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Grundstücke gestrichen.

Hierfür wird als Satz 3 folgender Text eingefügt:

„Ein Kniestock im Dachgeschoss (Dachgeschoss ist das 1. Geschoss über dem Erdgeschoss) darf maximal 1,70 m (gemessen von der Oberkante des Fertigfußbodens bis zur Unterkante der Fußpfette) betragen.“

Die von der Bebauungsplanänderung betroffenen Grundstücke waren bereits vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Oben auf den Kappesgärten“ bebaut und hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung an den übrigen Grundstücken entlang der Schloßbergstraße orientiert. Mit der Änderung der Textfestsetzungen wird bezweckt, die bauliche Ausnutzbarkeit der betroffenen Grundstücke entsprechend der vorhandenen Struktur an der „Schloßbergstraße“ anzupassen.

Da sich aufgrund der Änderungen der textlichen Festsetzungen keine weitere Versiegelung von Grünflächen ergibt, werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Oben auf den Kappesgärten“ nicht erforderlich sein.

Rümmelsheim, den 22.02.2001

*[Signature]*  
Fastner  
Ortsbürgermeister



Vorstehende ~~Abschrift~~ - Kopie  
eigenhändige Unterschrift - wird  
hiermit beglaubigt.

Langenlonsheim, den 27.02.2001  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Langenlonsheim  
im Auftrag

V. G. Oberinspektor

Ortsgemeinde Rümmelsheim

2. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Oben auf den Kappesgärten“

Satzung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Ortsgemeinde Rümmelsheim in der Sitzung am 23.01.2001 die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Oben auf den Kappesgärten“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Rümmelsheim,  
Flur 5,  
Flurstücke-Nrn.: 291, 2/11, 2/13, 2/6 und 283

§ 2

Bestandteil der Satzung ist der Lageplan und die Neufassung der textlichen Festsetzungen Nr. 2.2.2, Satz 3 (Anlage 1).

§ 3

Die 2. Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der mit Bekanntmachung vom 15.03.1984 in Kraft getretene Bebauungsplan für das Teilgebiet „Oben auf den Kappesgärten“ sowie die mit Bekanntmachung vom 17.03.1989 in Kraft getretene 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dem gleichen Zeitpunkt hinsichtlich der Neufestsetzungen außer Kraft.

Rümmelsheim, den 22.02.2001

*[Signature]*  
Fastner  
Ortsbürgermeister

